



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2020, Nr. 28

8. Juni 2020

Änderung der Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Freiburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren (RüVVL) vom 25. Juli 2018

Vom 8. Juni 2020

Auf Grund von § 9 Abs. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung – LBVO) vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125) in der Fassung vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 95) hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 26. Mai 2020 die folgenden Änderungen der Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Freiburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulage für Professorinnen und Professoren (RüVVL) vom 25. Juli 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2018, Nr. 36 vom 26.07.2018) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Freiburg über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren vom 25. Juli 2018 (Amtsblatt der Pädagogischen Hochschule Freiburg Nr. 36/2018 vom 26.07.2018) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 werden die Ziffern wie folgt durchnummeriert: 1.1. bis 1.4.

In § 3 Abs. 2 werden die Ziffern wie folgt durchnummeriert: 2.1. bis 2.4.

§ 3 Abs. 2 Ziff. 1.1 (Drittmittel) 1. Anstrich wird wie folgt gefasst:

„Eingeworbene Drittmittel (die Antragstellung reicht nicht aus) in 3 Jahren (bis zu 6 Punkte, wie folgt gestaffelt:

ab	80.000,- Euro	1 Punkt
ab	180.000,- Euro	2 Punkte
ab	280.000,- Euro	3 Punkte
ab	380.000,- Euro	4 Punkte
ab	500.000,- Euro	5 Punkte
ab	650.000,- Euro	6 Punkte)

§ 3 Abs. 2 Ziff. 1.1 (Drittmittel) 2. Anstrich wird wie folgt gefasst:

„Hochwertige, kompetitiv eingeworbene Forschungs-, künstlerische oder Entwicklungsprojekte (bis zu 6 Punkte)

In Betracht kommen insbesondere Projekte, die von der DFG, dem BMBF oder der EU gefördert wurden, grundsätzlich auch Projekte die von Stiftungen oder dem DAAD gefördert wurden, sofern die Mittel in einem kompetitiven Verfahren und Beteiligung externer Gutachter zuerkannt wurden.“

In § 3 Abs. 3 Ziff. 2.1 (Studium) 2. Anstrich wird nach der Klammer folgende Satz angefügt:

„Sofern in dieser Kategorie ein angesammeltes Überdeputat im Sinne von § 5 Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) angegeben wird und aufgrund des Antrags besondere Leistungsbezüge gewährt werden, ist das angegebene Überdeputat damit verbraucht (ein angesammeltes Überdeputat kann ganz, teilweise oder gar nicht bei der Beantragung besonderer Leistungsbezüge eingebracht werden).

§ 3 Abs. 2 Ziff. 2.3 (Drittmittel) 1. Anstrich wird wie folgt gefasst:

„Eingeworbene Drittmittel (die Antragstellung reicht nicht aus) für Lehrprojekte und Studiengänge in 3 Jahren (bis zu 6 Punkte, wie folgt gestaffelt:

ab	30.000,- Euro	1 Punkt
ab	70.000,- Euro	2 Punkte
ab	120.000,- Euro	3 Punkte
ab	180.000,- Euro	4 Punkte
ab	250.000,- Euro	5 Punkte
ab	330.000,- Euro	6 Punkte)

In § 4 Abs. 1 wird als Satz 7 angefügt:

„Aufgrund besonders herausragender Leistungen können Leistungsbezüge gemäß § 3 auch abweichend von Satz 1 vergeben werden.“

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

4. „Direktor des Freiburg Advanced Center of Education (FACE) 300,- Euro
5. Stellvertretender Direktor des Freiburg Advanced Center of Education (FACE) 200, - Euro“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Freiburg, den 3. Juni 2020

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor